

# Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen

## § 1 - Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftszusammenhänge mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, freizeitsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Email, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und das Recht auf Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 - Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe als verbindlich. Jede unserer schriftlichen Bestellungen enthält eine Bestellnummer, die vom Verkäufer in der weiteren Korrespondenz anzugeben ist. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Sollte in einem Einzelfall keine schriftliche Bestellung vorliegen, so ist vom Verkäufer in der weiteren Korrespondenz stets der jeweilige E-Mail-Ansprechpartner bzw. der jeweilige Anforderer innerhalb unseres Hauses zu nennen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Tagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme oder eine Annahme unter Abweichung gilt als neues Angebot und bedarf wiederum der Annahme durch uns.

(3) Kostenvoranschläge des Verkäufers sind für uns in jedem Falle kostenfrei. In den Kostenvoranschlägen sind die Kosten für Verpackung und Versand getrennt auszuweisen.

## § 3 - Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte - insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

## § 4 - Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort, ist der Bestimmungsort nicht angegeben und ist nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unserem Geschäftssitz in Kluft zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellnummer beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir die hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Die Zusendung der Versandanzeige hat am Tag der Versendung und digital an die E-Mail-Adresse [einkauf@hl-net.de](mailto:einkauf@hl-net.de) zu erfolgen.

(4) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei der Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertrags entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns in Annahmeverzug befinden.

(5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für

eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbar kalenderzeitlich vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Käufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

## § 5 - Dokumente, Einweisung

(1) Bei der Lieferung von Gefahrgütern hat der Verkäufer die gem. § 14 Gefahrgüterverordnung vorgesehenen Datenblätter zu übersenden. Die Übersendung der Datenblätter hat bei jeder Erstlieferung sowie bei jeder Änderung im Sicherheitsdatenblatt zeitgleich mit der Lieferung der Ware zu erfolgen. Soweit möglich, sind die Datenblätter digital an [einkauf@hl-net.de](mailto:einkauf@hl-net.de) zu übersenden.

(2) Importierte Ware ist durch den Verkäufer verzollt zu liefern. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung EG 1207/2001 auf seine Kosten Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

(3) Der Verkäufer sichert zu, dass er die Anforderungen der Verordnung EG 1907/2006 (EU Chemikalien Verordnung REACH) in ihrer gültigen Fassung einhält, insbesondere, dass die Registrierung der Stoffe in der vorgeschriebenen Art und Weise erfolgt ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der vorgenannten Verordnung eine Zulassung für eine vom Verkäufer gelieferte Ware einzuholen.

(4) Alle für Betrieb, Wartung, Reparatur und Abnahme erforderlichen Unterlagen (z.B. Prüfungsprotokolle, Werkzeichnungen, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen) hat der Lieferant in vervielfältigter Form kostenlos mitzuliefern.

(5) Der Verkäufer hat unser Personal sowie durch uns beauftragte Dritte in die Bedienung und Wartung der gelieferten Ware sach- und fachgerecht einzuschulen. Eine gesonderte Vergütung wird hierfür nicht geschuldet.

## § 6 - Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschl. einer Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschl. einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewähren uns der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Für Verzögerungen die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Geldforderungen.

## § 7 - Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Nach Erledigung des Vertrages sind sie an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 Euro fällig. Wir haben das Recht, einen darüber hinaus gehenden Schadenersatz unter der Anrechnung der Vertragsstrafe zu fordern.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster) und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beisteuern. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht bereitgestellt werden - auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen sind vom Verkäufer auch auf seine Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer zu erstrecken.

(4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(5) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben in ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Voraussetzung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf dem Weiterverkauf verhängten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## § 8 - Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschl. Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns, die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, dem Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zutage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßer Geschäftsvorgehenspflicht ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

Unbeschadet unserer Untersuchungs- und Rügepflicht (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung abgesandt wird.

(5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschl. evtl. Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzlich angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlergefallen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag, berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## § 9 - Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschl. Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und Abs. 3) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## § 10 - Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 663, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Person/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## § 11 - Soziale Verantwortung, Mindestlohn, Sicherheit, Compliance

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Menschenrechten, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie alle Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu beachten. Er fordert dies auch von seinen Geschäftspartnern.

(2) Der Verkäufer befolgt darüber hinaus den Kodex für das Verhalten im Geschäftsleben (Code of Business Conduct)

und den CRH-Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct). Er fordert dies auch von seinen Geschäftspartnern.

(3) Der Verkäufer absolviert unsere Onlinesicherheitsschulung („16 goldene Regeln“) und muss auf Verlangen das ausgestellte Sicherheitszertifikat vor Betreten unseres Werksgeländes vorzeigen können. Er steht dafür ein, dass seine Mitarbeiter und von ihm eingesetzte dritte Personen die erforderliche Schutzausrüstung tragen und unsere Sicherheitsbestimmungen befolgen.

(4) Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine eigenen Mitarbeiter sowie Mitarbeiter seiner Geschäftspartner nach dem Mindestlohngesetz vergütet werden.

(5) Wir behalten uns das Recht vor, geeignete Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen in den obigen Absätzen 1-4 einzuholen.

(6) Der Verkäufer stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter - insbesondere auch von der Haftung sowie der Verpflichtung zur Zahlung von Bußgeldern aus und im Zusammenhang mit Verstößen gegen die oben bezeichneten Absätze 1-4 frei. Wir haben das Recht, im Falle des Bekanntwerdens eines Verstoßes gegen die vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## § 12 - Schutzrechte, Patente

(1) Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware nicht mit Schutzrechten oder Patenten Dritter belastet sind.

(2) Sollte sich herausstellen, dass durch die Weiterveräußerung oder Nutzung oder Verwendung der Ware Schutzrechte, Patente oder anderweitige Rechte Dritter verletzt werden, so hat der Verkäufer uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter in voller Höhe freizustellen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig zur Abwehr möglicher Ansprüche Dritter unentgeltlich in jeder angemessenen Art und Weise (z.B. durch Untersuchung, Analyse, Dokumentenauswertung) zu unterstützen.

## § 14 - Bestimmungen zu personenbezogenen Daten

(1) „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, insbesondere durch Bezugnahme auf einen Identifikator wie Name, Identifikationsnummer, Standortdaten, Online-Identifikator oder auf einen oder mehrere Faktoren, die spezifisch für die physische, physiologische, genetische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser Person sind.

(2) Soweit wir personenbezogene Daten an den Verkäufer weitergeben, wird der Verkäufer diese personenbezogenen Daten unter Beachtung aller geltenden Gesetze, einschließlich der Allgemeinen Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), Erlasse, Verordnungen, Anordnungen und Standards, die von Zeit zu Zeit geändert werden können, verarbeiten.

(3) Der Verkäufer sorgt diesbezüglich dafür, dass alle angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheit und Verhütung von Korruption oder Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Im Falle des Zugriffs auf unsere personenbezogenen Daten oder des Zugriffs über Unbefugte wird der Verkäufer uns jedoch unverzüglich über einen solchen unberechtigten Zugriff informieren und mit uns zusammenarbeiten, um alle Maßnahmen zu ergreifen, die als notwendig erachtet werden, die Folgen eines solchen Verlusts oder unberechtigten Zugriffs abzumildern.

(4) Gegebenenfalls wird der Verkäufer alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle seine Vertreter (Agenten), Partner und Subunternehmer diese Klausel einhalten, wenn sie personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung verarbeiten.

## § 14 - Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 439 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabensprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, so lange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts, einschließlich vorstehender Verlängerung, gelten - in gesetzlichem Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der längeren Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## § 15 - Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Kluft. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.